

## 94 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

# Bericht des Zollausschusses

### über die Regierungsvorlage (68 der Beilagen): Zollabkommen über Carnets E. C. S. für Warenmuster.

Anlässlich der siebenten Tagung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens genehmigte der Rat am 1. Dezember 1955 das vorliegende Zollabkommen über Carnets E. C. S. für Warenmuster.

Der Entwurf zu diesem Zollabkommen wurde vom Ständigen Technischen Komitee, das die Vertreter der Zollverwaltungen von 18 Mitgliedstaaten des Rates umfaßt, unter Mitwirkung der interessierten nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere der Internationalen Liga für Handelsvertreter und Reisende und der Internationalen Handelskammer, ausgearbeitet. Die Vertreter Österreichs haben an den zum Abschluß dieses Abkommens führenden Arbeiten laufend mitgewirkt. Das Abkommen trägt das offizielle Datum vom 1. März 1956. Es tritt drei Monate nach dem Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch drei Regierungen beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten für diese Regierungen in Kraft. Mangels Hinterlegung von Ratifikationsurkunden steht das Abkommen noch nicht in Wirksamkeit. Das Abkommen lag bis zum 30. September 1956 für alle dem Zollrat angehörigen Staaten (also auch für Österreich) zur Unterzeichnung auf.

Seit Einbringung der Regierungsvorlage, in der sechs Signatarstaaten angeführt sind, haben in der Zwischenzeit noch weitere neun Mitgliedstaaten des Rates das Abkommen unterzeichnet. Die Unterzeichnung des Abkommens seitens Österreichs erfolgte am 5. Juni 1956. Signatarstaaten zu diesem Abkommen sind daher: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal,

Schweden, Schweiz, Türkei, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Das vorliegende Abkommen bildet trotz seines vielfach gleichlautenden Wortlautes eine wesentliche Weiterentwicklung des im Rahmen des GATT ausgearbeiteten und im BGBl. Nr. 187/1956 verlautbarten „Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial“. Durch das gegenständliche Abkommen werden alle innerstaatlich geltenden Vormerkscheine durch ein einheitliches Carnet E. C. S. für Warenmuster ersetzt. (Die Abkürzung E. C. S. ergibt sich aus der Zusammenziehung der Anfangsbuchstaben der französischen und englischen Bezeichnung für Warenmuster, Echantillons Commerciaux und Commercial Samples.) Das Abkommen sieht ferner zur Erleichterung der Sicherheitsleistung vor, daß diese durch bürgende Verbände — ähnlich wie im Carnetverkehr mit Kraftfahrzeugen — den Zollbehörden gegenüber geleistet wird. Warenerzeuger, Händler und Handelsreisende werden daher nach Inkraftsetzung dieses Zollabkommens Warenmuster mit Handelswert unter Verwendung eines vereinheitlichten Zollpapiers und unter Benutzung eines von den nichtstaatlichen Organisationen noch zu errichtenden internationalen Garantiesystems in die Gebiete der Vertragsparteien zu Werbezwecken vorübergehend einführen können. Dieses Abkommen bildet deshalb insbesondere für den Stand der Handelsvertreter und Handelsreisenden sowie für die von ihnen vertretenen Unternehmen die weitestmögliche Erleichterung auf dem Gebiet des Eingangsvormerkverfahrens. Hervorzuheben ist, daß es der Wahl des Verfügungsberechtigten überlassen wird, sich des im vorliegenden Abkommen vorgesehenen vereinfachten Verfahrens zu bedienen oder die Ausstellung eines auf Grund der autonomen Rechtsvorschriften geltenden Vormerkscheines unter Sicherheitsleistung zu beantragen.

Neben der Erleichterung in der Einfuhr besteht die wesentlichste Bedeutung der Annahme dieses Abkommens durch Österreich darin, daß auch die Werbetätigkeit für österreichische Waren auf den ausländischen Märkten unter möglichst erleichterten Zollformalitäten durchgeführt werden kann. Die interessierten Wirtschaftskreise sehen die baldige Annahme dieses Abkommens durch Österreich als dringend erwünscht an, da es den Bedürfnissen der österreichischen Wirtschaft in wünschenswertem Ausmaß Rechnung trägt.

Nach Schluß des Unterzeichnungstermins, dem 30. September 1956, hat das Belgische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Namen der Bevollmächtigten bekanntgegeben, die namens ihrer Regierung das vorliegende Abkommen unterzeichnet haben. Das Bundeskanzleramt wird ihre Namen bei den entsprechenden Ländern anlässlich der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt einfügen.

Das Abkommen ist in einigen Bestimmungen gesetzändernden Charakters und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates. Gesetzändernde Bestimmungen

finden sich in Art. III (Begünstigungen für die Einfuhr von Vordrucken der Carnets E. C. S.), in Art. XIII (Festsetzung einer verkürzten Verjährungsfrist der zollrechtlichen Ansprüche gegenüber dem bürgenden Verband) und in Art. XIV (erleichtertes Verfahren zur Bereinigung nicht zollordnungsgemäß erledigter Carnets).

Der Druckfehler in der deutschsprachigen Übersetzung des Unterzeichnungsprotokolls „1. Dezember 1955“ wäre auf „1. März 1956“ zu berichtigen.

Der Zollausschuß hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 1956 in Anwesenheit des Staatssekretärs im Bundesministerium für Finanzen Dr. W i t h a l m das vorliegende Abkommen in Verhandlung gezogen und den einstimmigen Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem Zollabkommen über Carnets E. C. S. für Warenmuster (68 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 26. Oktober 1956

**Mittendorfer**  
Berichterstatter

**Dipl.-Ing. Pius Fink**  
Obmann